

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2001

Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 01 Titel 518 01

– Mieten und Pachten –

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. August 2001

– II B 3 – I 0140 – 9/01 –

Auf Antrag des Bundesministeriums des Innern habe ich meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt, bei Kapitel 06 01 Titel 518 01 – Mieten und Pachten – eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 18 612 000 DM, davon fällig in den Haushaltsjahren 2003 bis 2020 je bis zu 1 034 000 DM, zu leisten.

Die die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung begründenden Maßnahmen sind unvorhergesehen und unabweisbar. Es muss zudem davon ausgegangen werden, dass der Vermieter des Berliner Dienstgebäudes des Bundesministeriums des Innern für den Fall einer Nichtanmietung von weiteren Flächen durch das Ressort bis 31. August 2001 diese an andere Interessenten vergeben wird.

